

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 24. September 2026	Nr. 94
------	---------------------------------	--------

Neunte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen

Vom 10. September 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung verordnet aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Mai 1993 (Brem.GBl. S. 155):

Artikel 1 Änderung der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen

Die Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen vom 18. November 2005 (Brem.GBl. S. 582), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird durch den folgenden § 4a ersetzt:

„§ 4a

Festpreisbildung

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch, per E-Mail oder per Smartphoneanwendung (App) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung muss angegeben werden, ob mehr als vier Personen befördert werden sollen, damit der Zuschlag nach § 4 Absatz 5 dem Fahrpreis hinzuaddiert werden kann. Die Länge der Strecke zwischen Abfahrts- und Zielort als Grundlage der Festpreisberechnung nach Absatz 2 ist mithilfe von zulässigen Navigationsgeräten gemäß § 28a der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln, wobei jeweils die kürzeste der angezeigten Fahrtrouten auszuwählen ist. Die Anfahrten sind kostenfrei.

(2) Der Festpreis ergibt sich aus den in § 4 festgesetzten Beförderungsentgelten und ist aus den folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. dem Mindestfahrpreis nach § 4 Absatz 1,
2. dem Kilometerpreis für die kürzeste oder verkehrs- oder preisgünstigste Strecke,
3. einem Preisaufschlag von 12 Prozent auf die aus dem Mindestfahr- und Kilometerpreis berechnete Preissumme für die durchschnittliche verkehrsbedingte Wartezeit,
4. einem Aufrunden des ermittelten Fahrpreises auf den nächsten vollen Eurobetrag für die vereinfachte Eingabe in das Taxameter und die Fahrgastkommunikation,
5. einem etwaig anfallenden Zuschlag nach § 4 Absatz 5.

(3) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 10 Prozent nach oben und 7 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach Absatz 2 abweichen (Tarifkorridor). Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Absatz 2 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

2. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Fahrgastinformation

(1) Der Fahrgast ist durch den Fahrtenvermittler darüber zu informieren, dass er zwischen dem Festpreis und dem Regeltarif mit Preisbildung durch das Taxameter auswählen kann.

(2) Den Fahrgästen ist der Fahrpreis vor Fahrtantritt verbindlich mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und der Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung zu bestätigen. Die Bestätigung kann insbesondere in elektronischer Form etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Festpreis von der Fahrerin oder dem Fahrer vor Fahrtantritt gegenüber dem Fahrgast zu bestätigen.“

3. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Dokumentation der Festpreise im Fahrzeug

Der Festpreis ist in den Fahrpreisanzeiger einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über die Technische Signiereinheit gesichert zu erfassen, zu speichern und revisionssicher zu dokumentieren. Ist eine automatische Übertragung an den Fahrpreisanzeiger nicht möglich, kann diese auch an die in dem Fahrzeug verbaute Technische Signiereinheit erfolgen.

§ 11

Dokumentation durch die Fahrtenvermittler

Durch die Fahrtenvermittler erfolgt eine begleitende und absichernde Dokumentation. Der zuständigen Behörde werden die maßgeblichen Tourendaten für alle die Festpreisfahrten durchführenden Taxen digital vierteljährlich übersandt oder bereitgestellt. Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vermittler oder Plattform,
2. Zeitpunkt der Vereinbarung des Fahrtantritts,
3. Abholort und Fahrtziel,
4. kalkulierte Fahrtstrecke,
5. vereinbartes Fahrtentgelt,
6. enthaltener Zuschlag und
7. Ordnungsnummer des durchführenden Fahrzeugs.

Das Datenformat wird von der zuständigen Behörde vorgegeben. Auf Anfrage der zuständigen Behörde sind die Tourendaten auch für einzelne Unternehmen oder Fahrzeuge zu übersenden. Die nach § 4a Absatz 1 durchgeführten Taxifahrten, die einen Zuschlag gemäß § 4 Absatz 5 beinhalten, sind besonders kenntlich zu machen. Die zuständige Behörde nutzt die Daten für Betriebsprüfungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Bremen, 18. September 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung